



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Stab
Thomas Wyttenbach
Belpstrasse 53
3003 Bern

Basel, 22. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

Revision Landesversorgungsgesetz: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Wyttenbach
sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die zuständigen Bundesämter und das Milizkader der wirtschaftlichen Landesversorgung im Rahmen der Ämterkonsultation bereits im Dezember 2012 zur Vernehmlassung gebeten wurden, wird nun auch den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, den politischen Parteien, den Kantonen und Gemeinden sowie andern interessierten Kreisen die Gelegenheit geboten, sich an der Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Landesversorgungsgesetz zu beteiligen. Für diese Möglichkeit wollen wir uns bestens bedanken.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst und unterstützt den der heutigen Zeit angepassten Gesetzesentwurf sowie den damit verbundenen Paradigmenwechsel von einer Sicherheits- hin zu einer Risikologik vollumfänglich. Ins Zentrum rücken vermehrt Risiken der Ressourcenakquisition sowie Risiken im Bereich der Infrastruktur. In der modernen globalen Wirtschaftswelt ist die angestrebte Stärkung der internationalen Zusammenarbeit deshalb unumgänglich, weil eine umfassende Landesversorgungspolitik zwingend internationale Lösungsansätze miteinschliesst. Beschleunigte, dynamisierte Massnahmen mit früheren Interventionszeitpunkten tragen wesentlich zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz bei. Ebenso begrüssen wir es, dass die bewährten Prinzipien und Instrumente, wie die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat sowie die Pflichtlagerhaltung, beibehalten werden und dass der Wirtschaft bei der Bewältigung von Krisen weiterhin eine zentrale Rolle zukommt. Zwei Punkte möchten wir daher besonders hervorheben:

- Ausweitung der Ausgangsszenarien für mögliche Massnahmen: Die aus dem Gesetzesentwurf neu ableitbaren Massnahmen gehen nicht mehr wie bis anhin von bestimmten Krisenszenarien - typischerweise machtpolitische oder kriegerische Bedrohungen - aus. Allgemeiner Ausgangspunkt soll künftig die erhebliche Störung der Versorgung und die schwere Mangellage sein. Damit erhält das Gesetz eine breitere Anwendung und erlaubt somit das Handeln in verschiedensten möglichen Notlagen. Allfällige Massnahmen können somit künftig auch in Situationen ergriffen werden, in welchen dem bisherigen LVG die Anwendung versagt blieb. Dies ist aus kantonaler Sicht sinnvoll und daher zu begrüssen.

- Ermöglichung des präventiven Handelns: Auf der Grundlage des derzeit geltenden LVG können Massnahmen zur Beseitigung einer schweren Mangellage erst nach Eintritt einer Krisenlage ergriffen werden. Dies führte bisher dazu, dass sich eine Mangellage erst voll entwickelt haben musste, bis geeignete Massnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden konnten. Im Bedarfsfall geht dadurch wertvolle Zeit verloren, um die Ausbreitung der Krisenlage einzudämmen bzw. zu verhindern. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Bund bereits dann über Eingriffsmöglichkeiten verfügen, wenn eine konkrete Gefahr für eine Mangellage besteht. Diese präventive Eingriffsmöglichkeit erweitert den Handlungsspielraum der zuständigen Behörden und erlaubt das Ergreifen von Massnahmen bereits im Vorfeld einer sich abzeichnenden Mangellage, was wesentlich zur Einschränkung der möglichen Auswirkungen einer Krisensituation führen kann. Die Möglichkeit des Ergreifens präventiver Massnahmen wird daher ausdrücklich begrüsst.

Die Konsultation bzw. Gegenüberstellung des LVG 1982 mit dem Entwurf vom Februar 2013 zeigt, dass das geplante neue Gesetz schlanker und klarer definiert wird. Der Bundesrat verfügt mit der Möglichkeit der Derogation von Gesetzesvorschriften über mehr Kompetenzen. Der Sicherstellung von Transportmitteln sowie den Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen wird u. E. explizit mehr Bedeutung zugemessen. Nebst den vorerwähnten Änderungen begrüssen wir insbesondere auch, dass auf Gesetzesstufe die Organisation und die Aufgaben der Wirtschaft klar definiert sind und der internationalen Zusammenarbeit mehr Bedeutung beigemessen wird. Konkret hat die Revision des Landesversorgungsgesetzes und die geplanten Veränderungen aber für die im Kanton für den Vollzug von flankierenden Massnahmen beauftragte "Kantonale Zentralstelle für die Wirtschaftliche Landesversorgung" keine wesentlichen Auswirkungen.

Die vorgenannte Zentralstelle unterstützt generell Vorbereitungsmassnahmen, welche sich auf ein Minimum beschränken, verhältnismässig sind, flexibel eingesetzt werden können und einen übermässig administrativen Aufwand ausschliessen. Mit Blick auf die öffentlichen Gesundheit weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei den Vorbereitungsmassnahmen für eine ausserordentliche Lage zwingend auch die Medizinalgüter (Heilmittel, Medizinprodukte usw.), analog zur Lagerung von Lebensmitteln oder Mineralölprodukten sowie zu Dienstleistungen im Transport- oder Informationsbereich und zu Kommunikationsmitteln, mit einbezogen werden müssen. Der erläuternde Bericht erwähnt dies nur in einem kurzen Abschnitt (Seite 22) bzw. in einem Beispiel (Seite 28). Wir ersuchen Sie daher diesem Aspekt bei der Umsetzung entsprechend Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin